

Uwe Walter

Monarchen im frühen Rom: Traditionen – Konzepte – Wirklichkeiten

Man kann sich kaum ein traditionelles Thema althistorischer Forschung denken, auf das die Frage, „wie es eigentlich gewesen ist“, weniger sinnvoll Anwendung finden kann als auf die monarchische Phase des frühen Rom.¹ Angesichts der Quellen- und Problemlage erscheint es geboten, lediglich wesentliche Traditionen und Konzepte zu skizzieren, um dann einige vielleicht halbwegs zu erhärtende Züge der frühen römischen Monarchie zur Diskussion zu stellen. Man wird es auch hinnehmen müssen, dass im folgenden Überblick mit unterschiedlichen

¹ Den Forschungsstand zur Königszeit repräsentieren Timothy J. Cornell: *The Beginnings of Rome. Italy and Rome from the Bronze Age to the Punic Wars (c. 1000–264 BC)*. London 1995, S. 48–214; Gary Forsythe: *A Critical History of Early Rome. From Prehistory to the Second Punic War*. Berkeley u. a. 2005, S. 78–149; Luciana Aigner-Foresti: *Die Etrusker und das frühe Rom*. Darmstadt 2003, S. 62f., S. 125–145; vgl. auch die einschlägigen Beiträge in Arnaldo Momigliano/Aldo Schiavone (Hg.): *Storia di Roma*. Bd. 1: *Roma in Italia*. Turin 1988; Wolfgang Kunkel: *Zum römischen Königtum* (1959). In: ders.: *Kleine Schriften*. Weimar 1974, S. 345–366; Arnaldo Momigliano: *Die Ursprünge Roms* (1981). In: ders.: *Ausgewählte Schriften zur Geschichte und Geschichtsschreibung*. Bd. 1: *Die Alte Welt*. Stuttgart/Weimar 1998, S. 141–202; Franz Wieacker: *Römische Rechtsgeschichte*. Erster Abschnitt: *Einleitung, Quellenkunde, Frühzeit und Republik* (= HdA X.3.1.1). München 1988, S. 203–220. Monographien: Paul Marius Martin: *L'idée de royauté à Rome*. Bd. 1: *De la Rome royale au consensus républicain*. Clermont-Ferrand 1982, S. 7–286 (sehr quellengläubig); Jacques Poucet: *Les rois de Rome. Tradition et histoire*. Brüssel 2000. Neue Perspektiven skizziert Nicola Terrenato: *Early Rome*. In: Alessandro Barchiesi/Walter Scheidel (Hg.): *The Oxford Handbook of Roman Studies*. Oxford 2010, S. 507–518; ferner Bernhard Linke: *Kingship in Early Rome*. In: Giovanni B. Lanfranchi/Robert Rollinger (Hg.): *Concepts of Kingship in Antiquity*. Padua 2009, S. 181–196; Fay N. Glinister: *Kingship and Tyranny in Archaic Rome*. In: Sian Lewis (Hg.): *Ancient Tyranny*. Edinburgh 2006, S. 17–32. In der althistorischen Forschung kaum beachtet wurde die materialreiche Studie des Juristen und Mitbegründers der „Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft“ Franz Bernhöft: *Staat und Recht der römischen Königszeit im Verhältnis zu verwandten Rechten*. Stuttgart 1882. Das Buch bietet viele gute Beobachtungen. Zwar ist der methodische Weg einer Ableitung der frühen römischen Verhältnisse aus einer indoeuropäischen bzw. -germanischen Urform obsolet, aber der Autor liest zugleich aus den unterschiedlichen Ausprägungen von Institutionen in den belegten historischen Formationen für die Römer eine Bandbreite von Gestaltungsmöglichkeiten heraus (etwa in der Frage der Nachfolge: S. 109). Immer wieder wird den geschichtlichen Akteuren Offenheit, ja ein Experimentieren zugebilligt. – Für kritische Lektüre und Hinweise danke ich meinem Bielefelder Kollegen Raimund Schulz sowie dem Herausgeber. – Für eine wesentlich umfangreichere Fassung dieses Aufsatzes siehe Uwe Walter: *Mehr als Mythos und Konstruktion? Die römische Königszeit*. In: *HZ* 302 (2016), S. 1–40.

Brennweiten operiert wird, von der Analyse der literarischen Quellen über staatsrechtliche Systematisierungen bis hin zu modellbildend-vergleichenden Theorien über Staatsbildungsprozesse auf der Basis archäologischer Befunde.

Grundzüge der *fable convenue*

Gehen wir zunächst von der antiken Hauptüberlieferung aus, die eine ziemlich konsistente Vorstellung der Gründung Roms durch Romulus, der Leistungen seiner Nachfolger sowie des Sturzes von Tarquinius Superbus und der Bannung des Königtums überhaupt vermittelt.² Hier hat die quellenkritische Forschung – zunächst noch mit dem Ziel, für eine realhistorische Rekonstruktion Grundlagen zu schaffen – herausgestellt, dass wesentliche Züge der monarchischen Phase, nämlich ihre Dauer (240–244 Jahre³), die Anzahl (sieben) sowie Namen und Abfolge der Könige bereits früh festgestanden haben müssen, denn Fabius Pictor, Ennius und Cato als früheste Autoren boten offenbar ein relativ einheitliches Bild, das erkennbar auf literarischer Formung durch einen oder mehrere griechische Historiographen ruhte.⁴ Es kann als wahrscheinlich gelten, dass die Königslegende in ihren Grundzügen nicht später als um 300 v. Chr. fixiert wurde, wobei der Stoff aus Einzelstücken sehr verschiedenen Charakters und Alters bestand.⁵ Einer optimistischen Forschungsrichtung gelten außer dem offenkundig legendarischen Eponym Romulus alle sechs genannten Namen als vielleicht historisch, ohne ihnen freilich zubilligen zu wollen, dass sie die ihnen zugeschriebenen Rollen spielten oder gar die einzigen Stadtherren in Rom waren.⁶

² Ausführlich und klar in Albert Schweigler: Römische Geschichte. Bd. 1: Römische Geschichte im Zeitalter der Könige. Freiburg/Tübingen 1853. Die konstruierten Regierungszeiten: Romulus 753–716 v. Chr.; Numa 715–672 v. Chr.; Tullus Hostilius 672–640 v. Chr.; Ancus Marcius 640–616 v. Chr.; Tarquinius Priscus 616–578 v. Chr.; Servius Tullius 578–534 v. Chr.; Tarquinius Superbus 534–510/509 v. Chr.

³ Gerhard Perl: Kritische Untersuchungen zu Diodors römischer Jahrzählung. Berlin 1957, S. 18–23.

⁴ Es gilt, was Momigliano: Ursprünge (wie Anm. 1), S. 177, nüchtern bilanziert: Dass „wir bis jetzt noch nicht verstanden haben, wie die römische Überlieferung über die Zeit der Königsherrschaft zustandegekommen ist“.

⁵ Kunkel: Königtum (wie Anm. 1), S. 346; vgl. Kurt Raaflaub: Between Myth and History: Rome's Rise from Village to Empire (the Eighth Century to 264). In: Nathan Rosenstein/Robert Morstein-Marx (Hg.): A Companion to the Roman Republic. Malden u. a. 2005, S. 125–146, hier: S. 128–130; Poucet: Rois (wie Anm. 1), S. 47: Die nachfabianische Tradition bietet „une forte impression d'uniformité et de cohésion“.

⁶ Auch eine weitere Differenzierung wird vorgetragen: Während Numa Pompilius wie Romulus eine offenkundig legendarische Gründergestalt gewesen sei und Tullus Hostilius sowie Ancus Marcius schemenhafte, nur der Füllung dienende Namen darstellten, wird den „etruskischen“ Königen Tarquinius Priscus, Servius Tullius und Tarquinius Superbus vielfach ein höheres Maß an Historizität zugebilligt. Die für das ausgehende 6. Jahrhundert v. Chr. manifeste Urbanisierung Roms sowie die einsetzende bürgerstaatliche Institutionalisierung mit drei Vertretern der „fortgeschrittenen“ etruskischen Stadtstaatskultur zu verbinden, erscheint vielen Forschern plausibel. Vgl. etwa Forsythe: History (wie Anm. 1), S. 97.

Im Gefolge der kulturwissenschaftlichen Kapitulation vor der Quellenkritik wurde dann das Bestreben, durch die Schichten späterer Zusätze und Umarbeitungen zu einer tatsächlichen Frühzeit durchzustoßen, ganz aufgegeben. Stattdessen fasste man die ausgearbeitete Tradition als lupenreinen Geschichtsmythos, der funktionalistisch und ideologiekritisch zu betrachten sei, als Quelle für die spätere republikanische und augusteische Zeit, aber auch als Ausdruck einer Neuformierung des Wissens in dieser Epoche.⁷ Letzteres gilt zumal für Dionysios von Halikarnassos,⁸ bei dem aber Gelehrsamkeit und narrative Sinnbildung in einer unverkennbaren Spannung miteinander standen. Demgegenüber ist Livius zuletzt öfter als geradezu postmoderner Autor analysiert worden, mit einer durchaus gebrochenen, bisweilen ironischen, die Leser zum Mitdenken auffordernden Einstellung gerade zur ältesten Überlieferung.⁹ Die memorialhistorischen Studien, die selbstverständlich auch die Poesie (Vergil, Properz und Ovid) untersuchen, haben aufschlussreiche Ergebnisse gezeitigt, führen aber nicht in eine „reale“ Frühzeit. Das gleiche gilt für die Bewertung von *rex* und *regnum* im politischen Denken der späten Republik¹⁰ sowie für das Bild, das sich zumal Cicero von der römischen Königszeit machte.¹¹

Immerhin lässt schon eine immanente Analyse der konsolidierten Erzählungen und ihrer Varianten Merkmale erkennen, in denen sich die römischen Könige markant von anderen antiken Monarchen unterscheiden:

⁷ Vgl. etwa Matthew Fox: *Roman Historical Myths. The Regal Period in Augustan Literature*. Oxford 1996; Marie Ver Eecke: *La République et le roi. Le mythe de Romulus à la fin de la république Romaine*. Paris 2008.

⁸ Dazu grundlegend Emilio Gabba: *Dionysius and the History of Archaic Rome*. Berkeley 1991; jüngst etwa Valérie Fromentin: *Fondements et crises de la royauté à Rome. Les règnes de Servius Tullius et de Tarquin le Superbe chez Tite-Live et Denys d'Halicarnasse*. In: Sylvie Franchet d'Espèrey u. a. (Hg.): *Fondements et crises du pouvoir*. Paris 2003, S. 69–82; Clemence Schultze: *Negotiating the Plupast. Dionysius of Halicarnassus and Roman Self-Definition*. In: Jonas Grethlein/Christopher B. Krebs (Hg.): *Time and Narrative in Ancient Historiography. The „Plupast“ from Herodotus to Appian*. Cambridge 2012, S. 113–138.

⁹ So etwa Mary Jaeger: *Livy's Written Rome*. Ann Arbor 1997; Gary Miles: *Livy. Reconstructing Early Rome*. Ithaca 1995. Vgl. ferner Paul Marius Martin: *Livy's Narrative of the Regal Period. Structure and Ideology*. In: Bernard Mineo (Hg.): *A Companion to Livy*. Malden u. a. 2015, S. 259–273; Matthew Fox: *The Representation of the Regal Period in Livy*. In: ebd., S. 286–297. Vgl. Uwe Walter: *Eine Zeit für Helden? Titus Livius und die römische Frühzeit*. In: *Mitteilungsblatt des DAV, Landesverband Niedersachsen* 63 (2013) 2, S. 8–26.

¹⁰ Dazu materialreich Paul Marius Martin: *L'idée de royauté à Rome. Bd. 2: Haine de la royauté et séductions monarchiques (du IV^e siècle av. J.-C. au principat augustéen)*. Clermont-Ferrand 1994. Vgl. ferner Carl-Joachim Classen: *Die Königszeit im Spiegel der Literatur der römischen Republik*. In: *Historia* 14 (1965), S. 385–403; Maria Antonietta Giua: *La valutazione della monarchia a Roma in età repubblicana*. In: *Studi Classici e Orientali* 16 (1967), S. 308–329. Für die L. Calpurnius Piso Caesoninus (cos. 58 v. Chr.) gewidmete Schrift „Über den guten König gemäß Homer“ des Philodemos von Gadera siehe Filodemo: *Il buon re secondo Omero*. Edizione, traduzione e commento a cura di Tiziano Dorandi. Neapel 1982.

¹¹ Siehe zuletzt Iris Samotta: *Das Vorbild der Vergangenheit. Geschichtsbild und Reformvorschläge bei Cicero und Sallust*. Stuttgart 2009, S. 65–97.

– Alle sieben Könige wirken an der *ktisis*, der institutionellen Formierung Roms, mit:¹² Romulus als Stadtgründer und Gesetzgeber, Numa Pompilius durch die Festlegung der sakralen Ordnung und des Kalenders, Tullus Hostilius als Eroberer Alba Longas und Erbauer der Curia, der wohl erst spät kanonisierte Ancus Marcius durch urbanistische Maßnahmen, Tarquinius Priscus durch die Begründung der *Ludi Magni* und den Baubeginn des Iuppiter Optimus Maximus-Tempels, Servius Tullius durch *census*, Centurien- und Tribusordnung sowie die Servianische Mauer. Nur Tarquinius Superbus hatte primär eine negative historische Aufgabe: das Königtum in Misskredit zu bringen, indem er dessen Charakter und Ausübung zu verändern suchte. Dieser Gedanke des kontinuierlichen Ausbaus unter den Königen kulminiert bei Livius in einer kontrafaktischen These: Der Sturz des Tarquinius kam genau zum richtigen Zeitpunkt; hätte er früher stattgefunden, wäre eine innerlich noch nicht konsolidierte Bürgerschaft, von der Freiheit verführt, auseinandergebrochen (Liv. 2,1,1–6). Komplementär dazu bezeichnet bereits Cicero den *dictator* als Erben des Königs für Krisenzeiten (rep. 1,40,63) und lässt seinen Scipio allerlei positive Bezeichnungen für die Könige aufzählen: Wächter des Vaterlandes, Väter, sogar Götter (rep. 1,41,64). In diesem Sinne dürften auch die Statuen für die sieben Könige auf dem Capitol zu interpretieren sein.¹³

– Die Könige erscheinen also nicht als unbewegte Garanten einer stabilen, ewigen, weil kosmologisch fundierten Ordnung, sondern sie treiben eine dynamische, auch expansive Entwicklung voran, die nach dem Ende des Königtums weitergeht. Komplementär dazu stehen die Herrscher für die Offenheit und Aufnahmefähigkeit Roms:¹⁴ das Asyl des Romulus, der zeitweilig bestehende römisch-sabinische Doppelstaat unter Romulus und Titus Tatius,¹⁵ die Aufnahme der sogenannten *gentes minores* in den Senat durch Tarquinius Priscus, die unfreie Herkunft des Servius Tullius, die von ihm durchgesetzte Einbürgerung von Freigelassenen, um nur die wichtigsten Phänomene zu nennen – dieses Prinzip habe auch nach dem Ende des Königtums noch gegolten, ablesbar etwa in der Einwanderung des

¹² Vgl. Cic. rep. 2,21,37; Liv. 2,1,2; Linke: Kingship (wie Anm. 1), S. 183; Jacques Poucet: La fonction fondatrice dans la tradition sur les rois de Rome. In: Marianne Coudry/Thomas Späth (Hg.): L'invention des grands hommes de la Rome antique. Paris 2001, S. 195–219.

¹³ Cass. Dio. 43,45,3f.; Plin. nat. 33,9f.; Markus Sehlmeier: Stadtrömische Ehrenstatuen der republikanischen Zeit. Stuttgart 1999, S. 68–71.

¹⁴ Zusammenfassend Cornell: Beginnings (wie Anm. 1), S. 157–159; Carmine Ampolo: La nascita della città. In: Momigliano/Schiavone (Hg.): Storia (wie Anm. 1), S. 153–180, hier: S. 153–157. Einzelstudien: Carmine Ampolo: Demarato. Osservazioni sulla mobilità sociale arcaica. In: Dialoghi di Archeologia 9/10 (1976/1977), S. 333–345; Thierry Piel: Rome ville ouverte. Promotion sociale et ascension politique des étrangers dans la Rome archaïque de Tarquin l'Ancien à Appius Herdonius. L'exemple de Coriolan. In: Michel Molin (Hg.): Les Régulations Sociales dans l'Antiquité. Rennes 2006, S. 365–388; Paul Marius Martin: La tradition sur l'intégration des peuples vaincus aux origines de Rome et son utilisation politique. In: Gianpaolo Urso (Hg.): Integrazione mescolanza rifiuto. Incontri di popoli, lingue e culture in Europa dall'antichità all'umanesimo. Rom 2011, S. 65–88.

¹⁵ Dazu Paul Marius Martin: La tradition de la double royauté dans la Rome des origines. In: Valérie Fromentin/Sophie Gotteland (Hg.): Origines gentium. Bordeaux/Paris 2001, S. 241–262.

Attius Clausus (Liv. 2,16,4f.; Dion. Hal. ant. 5,40,3). Diese Besonderheit Roms im Vergleich zur griechischen Polis äußerte sich nicht zuletzt in der Institution des *census*, der auf Numa zurückgeführt wurde (Liv. 1,46,5). Der *census* rekonstituierte die Bürgerschaft und damit die *res publica* in regelmäßigen Abständen immer wieder neu.¹⁶ Überhaupt sind alle eine Bürgerstaatlichkeit garantierenden Institutionen, zumal eine organisierte Bürgerschaft selbst, bereits in der Königszeit, genauer: seit Romulus, vorhanden.¹⁷

– Trotz der Integration der Königszeit in die historiographisch derart konstruierte historische Evolution Roms bleiben die Könige selbst als Personen Außen-seiter. Nur Tullus Hostilius und Servius Tullius, letzterer Sohn einer Sklavin, wurde latinische Herkunft zugeschrieben. Numa Pompilius und Ancus Marcius waren Sabiner; Tarquinius Priscus soll der Sohn eines aus Korinth geflohenen Demaratos gewesen sein, zuerst in Tarquinii gelebt haben und dann mit seiner etruskischen Frau Tanaquil nach Rom gekommen sein, wo er als rechte Hand von Ancus Marcius zu dessen Nachfolger aufstieg. Kein einziger der Könige wird ausdrücklich als Patrizier bezeichnet, drei der besten von ihnen hingegen als *ex plebe* und *homines novi* (Liv. 4,3,16f.). Versuche aristokratischer Familien der Republik, sich genealogisch an einen der Könige anzuschließen, blieben vereinzelt und randständig.¹⁸

– Die Könige sorgen also dafür, dass Rom als Gemeinwesen auf eigenen Füßen stehen und nach außen expandieren kann. Doch zur Institutionalisierung einer *Monarchie* tragen sie auffällig wenig bei. Es gibt keine etablierte Erbfolge: „Kein einziger König gelangt zum Thron durch legale Succession [...] mit Ausnahme des letzten – eben an die Erbfolge knüpft sich die Schuld und das Ende des Königtums.“¹⁹ Die andere denkbare Variante einer Nachfolgeregelung, die Designation eines Nachfolgers, fehlt ebenfalls – sie hängt ja sachlogisch mit der Erbnachfolge eng zusammen.²⁰ Fehlanzeigen ergibt ferner die Suche nach Hinweisen auf großen königlichen Landbesitz,²¹ auf exklusiv dem König zuarbeitende Funk-

¹⁶ Greifbar im Terminus *lustrum condere*; vgl. Cic. de or. 1,183; 2,268; Varr. ling. 6,87; Liv. 10,47,2; 27,36,6; 29,37,5 u. ö.; Plin. nat. 7,157; Fest. p. 142. 144 L u. ö.

¹⁷ Vgl. Christopher Smith: Citizenship and Community. Inventing the Roman People. In: Nicola Terrenato/Donald C. Haggis (Hg.): State Formation in Italy and Greece. Questioning the Neoevolutionist Paradigm. Oxford 2011, S. 217–230, hier: S. 222f.

¹⁸ Kunkel: Königtum (wie Anm. 1), S. 348–349; vgl. Momigliano: Ursprünge (wie Anm. 1), S. 177; Karl-Joachim Hölkeskamp: Römische *gentes* und griechische Genealogien. In: Gregor Vogt-Spira u. a. (Hg.): Rezeption und Identität. Die kulturelle Auseinandersetzung Roms mit Griechenland als europäisches Paradigma. Stuttgart 1999, S. 3–21; Timothy Peter Wiseman: Legendary Genealogies in Late-Republican Rome. In: Greece and Rome 21 (1974), S. 153–164.

¹⁹ Theodor Mommsen: Römisches Staatsrecht. Bd. II, 1. Leipzig ³1887/1888, S. 8, Anm. 1.

²⁰ Kunkel: Königtum (wie Anm. 1), S. 352.

²¹ Nach Cic. rep. 5,2,3 wurden ausgedehnte und fruchtbare Landstücke abgeteilt, deren Erträge der König ohne eigene Arbeit erhielt, damit er seine öffentlichen Aufgaben wahrnehmen konnte. Dion. Hal. ant. 3,1,4f. differenziert mit spätrepublikanischer Einfärbung: Während Romulus und Numa einstigen *ager publicus* für ihre privaten Bedürfnisse in Anspruch genommen hätten, habe Tullus Hostilius dieses Land unter grundbesitzlosen Römern aufgeteilt; sein eigenes ererbtes Land genüge ihm für den kultischen und privaten Bedarf. Vgl. Serv. auct. ad Verg. Aen. 9,272.

tionsträger,²² ein Steuersystem oder gar einen Hof mit einem den Herrscher überhöhenden und entrückenden Zeremoniell.²³ So konnte der *rex* bereits in der antiken Konstruktion als Magistrat aufgefasst werden²⁴ – eine Einebnung, die dann bekanntlich Theodor Mommsen zu einer wichtigen Grundlage seiner Rekonstruktion der römischen Ordnung als Staatsrecht machte. Die *reges* verausgaben sich gleichsam ganz in die künftige *res publica*. In diesem Sinne stellte Arthur Rosenberg (in noch traditionsgenetischer Sicht) fest: „Zunächst lag wohl die Empfindung vor, dass sich das Königtum in Servius Tullius selbst überlebt hatte. Indem er die Centurienverfassung schuf, legte er schon den Grund zur Republik.“²⁵ Diese Sicht lässt sich auf römische Vorstellungen zurückführen, greifbar etwa bei Liv. 1,48,9, wonach Servius Tullius daran dachte, das *imperium* niederzulegen. Bei Cicero findet sich die „Nachricht“, der Senat habe bereits nach dem Tod des Romulus erwogen, selbst die Regierung zu übernehmen; das Volk habe jedoch auf der Ausrufung eines Königs bestanden.²⁶ Auch am Ende findet sich eine Überlappung: Tarquinius Superbus wurde zwar zum Tyrannen stilisiert, und die auslösende Untat begeht sein Sohn und präsumtiver dynastischer Nachfolger, um eine Kontrastfolie für die aristokratische Herrschaftspraxis und für ein „römisches“, auf *libertas* ausgerichtetes Selbstbewusstsein zu schaffen. Aber ein anderer Tarquinier, L. Tarquinius Collatinus (Großneffe von Tarquinius Priscus) ist der Ehemann von Lucretia und wird zusammen mit L. Iunius Brutus erster Konsul, bevor er abdizieren und Rom verlassen muss, weil die Tarquinier insgesamt verbannt worden sind. Seine Gestalt vermag symbolisch für den folgerichtigen Systemumbruch zu stehen: So wie in der Königszeit die *res publica* schon präsent war, so blieb umgekehrt das *regnum* in diesem Sinne der Schatten der *res publica*. Sichtbar wurde das personell in Collatinus, dann aber vor allem in den bekannten drei frührepublikanischen Tyrannisaspiranten Sp. Maelius, Sp. Cassius und M. Manlius Capitolinus,²⁷ später in Ti. und C. Gracchus sowie natürlich in der Debatte um

²² In welchem Verhältnis der *tribunus celerum*, der *praefectus/custos urbis*, die *duoviri perduellionis* und die *quaestores parricidii* zu diesem standen, ist unklar.

²³ Die bekannten königlichen Insignien sind durchweg aus republikanischen erschlossen; vgl. Mommsen: Staatsrecht. Bd. II,1 (wie Anm. 19), S. 5f. Vgl. für die genannten Leerstellen Linke: Kingship (wie Anm. 1), S. 185, S. 186, S. 189.

²⁴ Vgl. Pomponius Dig. 1,2,2,14: *quod ad magistratus attinet, initio civitatis huius constat reges omnem potestatem habuisse*; Theodor Mommsen: Römisches Staatsrecht. Bd. I. Leipzig 1887/1888, S. 10.

²⁵ Arthur Rosenberg: Art. Rex. In: RE, Bd. 1 A 1 (1914), Sp. 703–721, hier: Sp. 713.

²⁶ Cic. rep. 2,12,23: *cum [...] senatus [...] temptaret post Romuli excessum, ut ipse gereret sine rege rem publicam, populus id non tulit desiderioque Romuli regem flagitare non destitit*. Mommsen kommentiert: „Also die Republik oder, was dasselbe ist, die Herrschaft des Senats ist bereits da und für alle Zukunft rechtlich begründet; freiwillig kehrt der Senat auf Bitten der Gemeinde zum Königtum zurück.“; Mommsen: Staatsrecht. Bd. II,1 (wie Anm. 19), S. 17, Anm. 1. Vgl. auch Plut. Rom. 27,1.

²⁷ Siehe Theodor Mommsen: Sp. Cassius, M. Manlius, Sp. Maelius, die drei Demagogen der älteren republikanischen Zeit. In: ders.: Römische Forschungen. Bd. 2. Berlin 1879, S. 153–220; Martine Chassignet: La „construction“ des aspirants à la tyrannie. In: Marianne Coudry/Thomas Späth (Hg.): L'invention des grands hommes de la Rome antique. Paris 2001, S. 83–96; Christo-

die äußere Form der Herrschaft Caesars, institutionell im „Gründungsschwur“, nie wieder einen König in Rom zuzulassen (Liv. 2,1,9), in der propagierten Selbsthilfe auch von *privati* gegen einschlägige Bedrohungen sowie in der Notstands-erklärung des Senats.

– In den wesentlichen Aspekten der staatlichen, gesellschaftlichen und sakralen Ordnung überwiegt die memorierte Kontinuität: Keine einzige von den Königen geschaffene Institution musste, so suggerieren die Erzählungen, regelrecht abgeschafft, keine Statue umgestürzt, kein Palast zerstört oder umgewidmet werden. Umgekehrt konnten sich die römischen Historiographen, Antiquare und Juristen das Setzen der Ordnung durch die Könige nicht anders als Form von ordnungsgemäß beschlossenen Gesetzen vorstellen.²⁸ Die gedankliche Einebnung des Formierungsprozesses konnte sehr weit gehen: Sallust spricht von einem *imperium legitimum*, das zu Beginn die Bezeichnung *regium* getragen habe (Catil. 6,6), und Cicero formuliert sogar die Idee der doppelten Gründung Roms – zunächst in einer monarchischen, dann einer gesetzlichen Ordnung – aus dem steten Bestreben nach Gerechtigkeit.²⁹ Das markanteste Zeichen der Kontinuität war in historischer Sicht der Tempel des Iuppiter Optimus Maximus auf dem Capitol: unter den Tarquiniern begonnen, geweiht zu Beginn der Republik. Dieser auffällige Grundzug der Überlieferung bildet in heuristischer Umprägung eine wichtige Voraussetzung für die in der Forschung lange Zeit gepflegte Methode der Rückschlüsse von belegten jüngeren Phänomenen auf zu erschließende ältere;³⁰ dabei

pher Smith: *Adfectatio regni* in the Roman Republic. In: Sian Lewis (Hg.): *Ancient Tyranny*. Edinburgh 2006, S. 49–64.

²⁸ Vgl. Pomponius Dig. 1,2,2,1f.; die Bezeugungen der *leges regiae* sind zusammengestellt in: *Fontes Iuris Romani Antiqui*. Ed. C. G. Bruns, post curas Th. Mommseni septimum ed. O. Gradenwitz. Pars Prior: *leges et negotia*. Tübingen 1909, S. 1–14. Als Teile einer authentischen, vor den Zwölftafeln liegenden, freilich nicht den jeweils genannten Königen zuzuschreibenden Gesetzgebung möchte Rossella Laurendi die *leges regiae* identifizieren; Rossella Laurendi: *Leges Regiae e Ius Papirianum*. Tradizione e storicità di un *corpus* normativo (= *Studia Iuridica*, Bd. 88). Rom 2013.

²⁹ Vgl. Cic. off. 2,12,41f.: „Mir scheint, dass [...] auch von unseren Vorfahren einst Könige von gutem Charakter eingesetzt wurden, weil man nach Gerechtigkeit verlangte. Denn da sich die Masse in ihrer Ruhe von den Mächtigeren bedrückt fühlte, nahm sie ihre Zuflucht zu einem sittlich herausragenden Mann, der die Schwächeren gegen Unrecht schützen sollte und durch Herstellung von Rechtsgleichheit hoch und niedrig in gleicher Weise verpflichtete. Zu einer geordneten republikanischen Gesetzgebung kam es aus dem gleichen Grund wie zur Einrichtung der Königsherrschaft. Denn immer suchte man gleiches Recht für alle; [...]. Wurde dieser Zustand durch einen gerechten und tüchtigen Mann erreicht, dann war man damit zufrieden. Gelang dies nicht, so schritt man eben zur Aufstellung von Gesetzen, deren Sprache in allen Fällen ohne Rücksicht auf die Person die gleiche sein sollte. Es ist also ersichtlich, dass man diejenigen Männer an die Regierung brachte, die bei der Masse im Rufe hoher Gerechtigkeit standen.“

³⁰ Vgl. etwa Mommsen: *Staatsrecht*. Bd. II,1 (wie Anm. 19), S. 11: „Dass diese Auffassung [sc. der Kompetenzen des Königs] auf Rückschluss beruht, liegt auf der Hand; darum aber wird sie nicht weniger im Wesentlichen das Richtige treffen, [...]“. Die „ununterbrochene staatliche Entwicklung“ Roms und die „genetisches Verständnis fordernde Wissenschaft“ der Jurisprudenz: Theodor Mommsen: *Abriß des römischen Staatsrecht* (1893). ND Darmstadt 1974, S. XVII. Für eine

spielen „Fossilien“ wie der *interrex* und der *rex sacrorum* eine zentrale Rolle.³¹ So zu verfahren führte nicht selten zu einer zirkulären Übersetzung der methodischen Prämisse in einen axiomatischen „Volkscharakter“ der angeblich „konservativen Römer“.³² Ein Großteil der antiquarischen, staatsrechtlichen und verfassungsgeschichtlichen Forschung des 19. und 20. Jahrhunderts ruht auf dieser Prämisse, die wiederum Rosenberg treffend zusammengefasst hat: „Das Bild, das die römischen Historiker und Gelehrten vom alten Königtum zeichneten [...], ist in der Tendenz entworfen, die Unterschiede zwischen dem *rex* und den späteren republikanischen Magistraten möglichst zu verwischen. [...] Ebenso „bürgerlich“ wie die Erscheinung legte man sich auch die Bestellung und die Gewalt des Königs zurecht.“³³ So schreibt Livius, um nur ein Beispiel zu nennen, in ganz republikanischer Denkweise (1,32,1): „Nach dem Tod des Tullus (Hostilius) fiel das Gemeinwesen (*res*), wie es von Anfang an (*id est*: seit der ersten Thronvakanz) eingerichtet war, an die *patres* zurück, und diese benannten einen *interrex*. Der hielt *comitia* ab, und das Volk bestimmte Ancus Marcius zum König; *patres fuere auctores*.“ Dieser Tenor gilt nicht nur für den Bereich der Magistratur, sondern auch für das Sakralwesen.

Verschiedene Wege ins frühe Rom

Wir greifen zumal an dieser Stelle die geordnete Wirklichkeit einer weitgehend fiktiven Tradition. Wo die althistorische Forschung nun das Ziel verfolgte, trotz der erkennbar späten Fixierung der Überlieferung und ihrer offenkundig literarischen, zum Teil aus Wandermotiven und griechischen Erzählungen gespeisten Gestaltung dennoch Licht in die Frühzeit zu bringen, ist sie im Laufe der Zeit sehr verschiedene Wege gegangen, die einander nicht ausschließen, sondern vielfach auch kombiniert werden.

Würdigung der literarischen Darstellungen

Die umfangreichen und an offenkundigen Erfindungen reichen Schilderungen hätten demnach Elemente alter mündlicher Überlieferung bewahrt und könnten nicht vollständig oder auch nur in großen Zügen konstruiert sein. Timothy J. Cornell wollte in diesem Sinne, einen Vorschlag von Arnaldo Momigliano aufgreifend, zwischen „structural facts“ und „narrative superstructure“ unterschei-

Kritik an dieser methodischen Prämisse siehe etwa Timothy Peter Wiseman: *Unwritten Rome*. Exeter 2008, S. 18.

³¹ Eine neuere Studie zum *interrex* in der Frühzeit fehlt; vgl. jedoch zuletzt Glinister: *Kingship* (wie Anm. 1), S. 18–23. Zum *rex sacrorum* siehe zuletzt Edoardo Bianchi: *Il rex sacrorum a Roma e nell'Italia antica*. Mailand 2011.

³² So zuletzt noch einmal Ramsay MacMullen: *The Earliest Romans. A Character Sketch*. Ann Arbor 2011.

³³ Rosenberg: *Rex* (wie Anm. 25), Sp. 711f.

den;³⁴ man spricht von „Traditionskernen, die auch in der mündlichen Überlieferung vor Manipulation verschont blieben“.³⁵ Auch seien „absichtslose“, oft erratisch-unverstandene Nachrichten aus der antiquarischen Forschung verlässlicher als die Darstellungen der auf narrative und politisch-moralische Konsistenz ausgerichteten Geschichtsschreiber. Eine gewisse Sonderstellung nehmen die Juristen ein, zumal der knappe institutionengeschichtliche Abriss des Pomponius (Dig. 1,2,2). Viel Gewicht wurde und wird auch immer wieder auf eine kontextualisierende Hermeneutik gelegt: Wenn eine bestimmte Quellennachricht in einen frührömischen Kontext zu passen scheint, der selbst nicht aus der mythhistorischen literarischen Überlieferung heraus, sondern auf gänzlich anderem Weg zumindest skizziert wurde, darf sie verwendet werden; wenn ihr „Sinn“ dagegen auf einen späteren historisch-politischen Zusammenhang verweist, etwa die Konflikte seit der Gracchenzeit, ist sie als anachronistisch auszusondern.³⁶ Dieses Verfahren ist geeignet, Scharfsinn, Argumentationskunst und divinatorisches Organon des Historikers immer wieder gleichsam sportlich anzuregen, es birgt aber offenkundig auch die Gefahr der Willkür.

Mommsens Konstruktion des Königtums

Zumal in der deutschsprachigen Forschung hat Theodor Mommsens Konzeption des Königtums tiefe Spuren hinterlassen. Man kann sie als ursprungsmythisch kennzeichnen, wobei Mommsen nicht *gegen* die Überlieferung konstruiert, sondern deren (oben zum Teil schon skizzierte) Grundmuster übernimmt und zuspitzt; das Kontinuitätsaxiom und die Methode der Rückschlüsse unterstellt er bereits den spätrepublikanischen „Staatsrechtslehrern“. Das anfängliche Königtum hält er axiomatisch für gegeben,³⁷ das *regnum* firmiert als eine Sonderform des *imperium*.³⁸ In herodoteischer Manier setzt Mommsen einen heuristischen Anfangspunkt der Rekonstruktion: „Ueber das Königthum, und zwar das verfassungsmässig geordnete und mit den Patres und dem Populus in feste Beziehung gesetzte, führt die Betrachtung des römischen Gemeinwesens nicht zurück, wie

³⁴ Cornell: Beginnings (wie Anm. 1), S. 18; vgl. Poucet: Rois (wie Anm. 1), S. 71–75. Poucet bevorzugt die Unterscheidung von „motifs classés“ und „motifs libres“; siehe ebd., S. 57–70.

³⁵ Michael Sommer: Römische Geschichte I. Rom und die antike Welt bis zum Ende der Republik. Stuttgart 2013, S. 71. Vgl. in diesem Sinne auch Glinister: Kingship (wie Anm. 1), S. 27: „Encoded in stories of the regal period, the tradition has preserved at least in part the authentic pattern of Roman kingship.“

³⁶ Wie etwa die sog. Verfassung des Romulus; siehe Emilio Gabba: Studi su Dionigi da Alicarnasso. I: La costituzione di Romolo. In: Athenaeum n. s. 38 (1960), S. 175–225.

³⁷ Vgl. Mommsen: Staatsrecht. Bd. II,1 (wie Anm. 19), S. 3f. Auch hier sucht Mommsen Tradition und staatsrechtliche Prämissen in eine Linie zu bringen: Man müsse die Rekonstruktion mit der Magistratur beginnen, „wie denn auch ihre [sc. der Römer] in Form des Gründungsberichts uns aufbehaltene uralte Selbstschilderung den König älter macht als die Stadt oder das Volk“; ders.: Staatsrecht. Bd. I (wie Anm. 24), S. 3.

³⁸ Vgl. Mommsen: Staatsrecht. Bd. II,1 (wie Anm. 19), S. 5. Diese Sicht erfordert dann bekanntlich das „totale *imperium*“ von Anfang an.

denn auch der annalistische Schematismus nicht durch die Gemeinde den ersten König, sondern durch den ersten König die Gemeinde entstehen lässt. Historisch ist es glaublich genug, dass an sich diese politische Ordnung keineswegs die ursprüngliche, sondern [...] aus älteren Formen herausgebildet ist; für unsere Forschung (sc.: die staatsrechtliche) aber sind diese spurlos verschwunden.“³⁹ Mommsen hebt das Bestreben der tradierten Gründungsgeschichte hervor, „die neue Stadt völlig auf sich selbst zu stellen“,⁴⁰ während alle rechtlich normalisierten *Thronwechsel* als Konstruktionen spätrepublikanischer Gelehrter verworfen werden.⁴¹ Für die – im „Staatsrecht“ ausgelassene – Herleitung des Königtums bietet die „Römische Geschichte“ eine ebenso konstruierende Analogievorstellung: „Wie die Elemente des Staates die auf der Familie ruhenden Geschlechter sind, so ist auch die Form der Staatsgemeinschaft im Einzelnen wie im Ganzen der Familie nachgebildet. Dem Hause gibt die Natur selbst den Vater, mit dem dasselbe entsteht und vergeht. In der Volksgemeinde aber, die unvergänglich bestehen soll, findet sich kein natürlicher Herr, wenigstens in der römischen nicht, die aus freien und gleichen Bauern bestand und keines Adels von Gottes Gnaden sich zu rühmen vermochte. Darum wird einer aus ihrer Mitte ihr Leiter (*rex*) und Herr im Hause der römischen Gemeinde, wie denn auch in späterer Zeit in oder neben seiner Wohnung der ewig flammende Herd und die wohlversperrte Vorratskammer der Gemeinde, die römische Vesta und die römischen Penaten zu finden sind – sie alle die sichtbare Einheit des obersten Hauses darstellend, das ganz Rom einschloss.“⁴²

Den logischen Kern der königlichen Funktionen sieht Mommsen in der richterlichen, während die feldherrliche (als Gericht über Leib und Leben der Soldaten) und die sakrale (als Versöhnung der Götter durch Opferung von Schuldigen) nur „verschiedene Seitenflächen desselben Krystalls“ seien.⁴³ Für einen ebenso plausi-

³⁹ Ebd., S. 4. Für die Insignien des Königs wird ganz auf Rückschlüsse aus denen des späteren Oberamtes gesetzt. Hier ist die Kongruenz von quellenkritischer und staatsrechtlicher Hermeneutik besonders sichtbar; vgl. ebd., S. 6: „Im Ganzen genommen erhellt einerseits die Tendenz der Ueberlieferung die königlichen Insignien wesentlich nach den consularischen zu construiren; andererseits legen die der späteren Ordnung selbst eingepprägten Spuren [...] die Vermuthung nahe, dass der Sturz des Königthums wie zu einer innern Abschwächung des Oberamts, so auch zu einer äusseren Abminderung der Amtsabzeichen geführt hat.“

⁴⁰ Vgl. Mommsen: Staatsrecht. Bd. II,1 (wie Anm. 19), S. 6, Anm. 2: „Darum ist der Gründer Sohn eines Gottes, also auf Erden ohne Vater und väterliches Erbtheil; darum ist seine Mannschaft zusammengelaufenes Volk, keiner einzelnen bestehenden Volksgemeinde vorzugsweise angehörig; darum werden, nachdem die Gemeinde der Männer gegründet ist, die Frauen durch Raub aus den Nachbargemeinden dazu gebracht; darum entsteht Rom nicht, wie die Tochterstädte Albas, unter dem Segen der Mutterstadt, sondern beobachtet Romulus selbst den Himmel vor der Stadtgründung; darum steckt er selbst im bis dahin herrenlosen Weideland Stadtmauer und Feldmark ab und giebt von sich der neuen Stadt den Namen; darum wählt er die Senatoren, theilt er die Bürgerschaft ab und giebt er ihr die irdische Satzung und Ordnung, [...]“

⁴¹ Ebd., S. 7.

⁴² Theodor Mommsen: Römische Geschichte. Bd. 1: Bis zur Schlacht von Pydna (1854). Berlin 121920, S. 62.

⁴³ Mommsen: Staatsrecht. Bd. II,1 (wie Anm. 19), S. 14.

blen Primat der magisch-sakralen Funktion⁴⁴ hatte Mommsen kein Sensorium; zudem kam die religionswissenschaftliche Forschung erst später zu ihrer Geltung.

Die „Umwandlung des Königthums in die Republik“ ist Mommsen zufolge „historisch auf dem Wege der Revolution erfolgt, nicht auf dem Wege verfassungsmässiger Entwicklung“.⁴⁵ Während dieser Umbruch aus den genannten Gründen für die Verfassung unproblematisch war, musste er gegenüber den Göttern „geheilt“ werden, indem man im sakralen Bereich das Königtum der Form nach beibehielt, und zwar in Gestalt des *rex sacrorum*, der seine Amtswohnung in der *Regia* am Forum hatte, aber von jeder politischen Betätigung oder auch nur Karriere ausgeschlossen war.⁴⁶

Ein alternativer Anfangspunkt: die Aristokratie

Wer jedoch die Kontinuitätsannahme nicht so systematisch und apriorisch vertreten, sondern lieber mehr „Spielmöglichkeiten“ haben möchte, sollte – anders als Mommsen – nicht am *imperium* und seinem obersten Inhaber ansetzen. Das einzige empirisch wirklich erhärtbare Element der römischen Ordnung seit allerfrühester Zeit ist eine aristokratische Führungsschicht.⁴⁷ Die Befunde aus den ältesten Gräbern im Siedlungsgebiet von Rom, aber auch im italischen und etruskischen Umfeld, machen eine soziale Differenzierung bereits ab dem 10. Jahrhundert v. Chr. wahrscheinlich; vom 8. bis zum 6. Jahrhundert v. Chr. wurden in Latium den Bestatteten Waffen und Luxusgegenstände mitgegeben.⁴⁸ Das hohe Alter der Stellung des agnatischen Familienvaters kann durch das bei Etruskern, Faliskern, Umbrenn und Latinern seit ca. 700 v. Chr. belegte Gentilnamensystem als erwiesen gelten.⁴⁹ Eine von der Aristokratie her gedachte Evolution von Staatlichkeit kommt ohne Gründungsakte und komplizierte rechtliche Konstruktionen aus. Eine Aristokratie ist nicht von vornherein auf ein bestimmtes politisches Modell hin angelegt; es kann Phasen größerer Offenheit und solche der Abschießung geben. Aus dieser Perspektive erscheint der König stärker als eine Variable; er ist als Funktionär oder als eigenständiger Gegenspieler der Aristokratie denkbar, wobei im letzteren Fall noch eine dritte, vom Adel unabhängige Interessengruppe ins Spiel kommen muss, die man naheliegend in einem nicht in Klientelen eingebundenen „Volk“

⁴⁴ Kunkel: Königtum (wie Anm. 1), S. 363.

⁴⁵ Mommsen: Staatsrecht. Bd. II,1 (wie Anm. 19), S. 14.

⁴⁶ Ebd., S. 15.

⁴⁷ Wichtig zur Gesellschaftsgeschichte ist Christopher Smith: *Early Rome and Latium. Economy and Society c. 1000–500 BC.* Oxford 1996; dazu jedoch kritisch Bernhard Linke: Rez. zu „Christopher Smith: *Early Rome and Latium. Economy and Society c. 1000–500 BC.* Oxford 1996.“ In: *Gnomon* 71 (1999), S. 520–525.

⁴⁸ Christopher Smith: *Early and Archaic Rome.* In: Jon Coulston/Hazel Dodge (Hg.): *Ancient Rome. The Archaeology of the Eternal City.* Oxford 2000, S. 16–41, hier: S. 20f, S. 24, S. 26; vgl. ferner Aigner-Foresti: *Etrusker* (wie Anm. 1), S. 69–76.

⁴⁹ Zu diesem siehe Helmut Rix: *Zum Ursprung des römisch-mittelitalischen Gentilnamenssystems.* In: Hildegard Temporini (Hg.): *Aufstieg und Niedergang der Römischen Welt.* Bd. I,2. Berlin 1972, S. 700–758.

sehen kann. In diesem Spannungsfeld bewegen sich dann auch die Erwägungen zur politischen Organisation des Volkes, wobei strittig ist, in welchem evolutionären Zusammenhang oder Gegensatz die *gentes* mit den unitarisch-gesetzten Gliederungen nach *curiae* und *tribus* stehen.⁵⁰ Jedenfalls koexistierten in Rom beide Modelle gesellschaftlicher Organisation, das familiäre und das genossenschaftliche, und ragte die familiäre Ordnung, vor allem in Gestalt der *patria potestas*, tief in die „staatliche“ Sphäre hinein.⁵¹

Diese politische Dreieckskonstruktion, auf die zurückzukommen sein wird, hat auch den Vorteil, zur gleichen Zeit im griechischen Siedlungsraum, dessen Ausstrahlung auf Rom seit frühester Zeit kaum mehr bestritten wird, (besser) greifbar zu sein (Tyrann – Adel – Volk). Generell erscheint es ferner sinnvoll, die Machtdynamiken der frühen Zeit nicht von Einzelpersonen oder fest lokalisierten und definierten Großgruppen wie den Patriziern bestimmt zu sehen, sondern in Formationen mittlerer Größe und hoher lokaler wie sozialer Mobilität, die zu „highly factionalized politics“ führten – von „Rom“ als Akteur kann in dieser Phase noch keine Rede sein.⁵² In diesem Sinne hat man plausibel von einer größeren, aristokratisch geprägten kulturellen Koine gesprochen, die Mittelitalien durchdrang und ethnische oder sprachliche Grenzen durchschnitt.⁵³

Geschichte aus Mauerresten? Der archäologische Ansatz

Zunächst gar nichts mit dem Königtum oder der Struktur der Gesellschaft zu schaffen hat die archäologische Forschung, die versucht, durch Mauern und Artefakte die urbanistische und kulturelle Entwicklung des frühen Rom zu erhellen. Hier sind in den letzten Jahren neue Befunde am Palatin spektakulär ins Bild gesetzt worden; mindestens ebenso wichtig sind aber die Ergebnisse aus dem weiteren mittelitalischen Umfeld.⁵⁴ Das methodische Problem bei der Auswertung der Befunde liegt jedoch darin, dass die verhältnismäßig reichhaltigen Erzählungen zu den einzelnen Königen manche Ausgräber zu Kurzschlüssen reizen. Anstatt die

⁵⁰ Für Wolfgang Kunkel: Berichte über neuere Arbeiten zur römischen Verfassungsgeschichte I/II. In: ders.: Kleine Schriften (wie Anm. 1), S. 441–497, hier: S. 458f., war „schon die älteste staatliche Verfassung keine föderative, sondern eine unitarische Ordnung, die mit den *gentes* nicht durch eine sichere Linie institutioneller Kontinuität verbunden werden kann“. Ähnlich Smith: Rome (wie Anm. 48), S. 32: „The *gens* has no part as a primitive group underpinning the beginnings of the Roman state. It is far more likely to be a product of the changes of the 8th century than a component in them.“

⁵¹ Vgl. Jochen Martin: Familie, Verwandtschaft und Staat in der römischen Republik. In: Jörg Spielvogel (Hg.): Res Publica Reperta. Zur Verfassung und Gesellschaft der römischen Republik und des frühen Prinzipats. Studien zum 75. Geburtstag von Jochen Bleicken. Stuttgart 2002, S. 13–24.

⁵² Terrenato: Rome (wie Anm. 1), S. 511; vgl. dies.: The Versatile Clans. The Nature of Power in Early Rome. In: dies./Haggis (Hg.): State Formation (wie Anm. 17), S. 231–244.

⁵³ Forsythe: History (wie Anm. 1), S. 58.

⁵⁴ Eine Zusammenfassung bietet R. Ross Holloway: The Archaeology of Early Rome and Latium. London 1992, S. 20–90.

materiell greifbare Entwicklung strikt für sich zu interpretieren, wird sie immer wieder als vermeintlich „unabhängige“ Bestätigung für *einzelne* historiographische oder antiquarische „Daten“ genommen und werden diese umgekehrt zur Erklärung der oftmals uneindeutigen Befunde herangezogen.⁵⁵ Für diese Art der Interpretation stand lange Zeit Einar Gjerstad; zuletzt waren es vor allem italienische Forscher um Andrea Carandini,⁵⁶ die im Bunde mit den Überresten einer angeblich stabilen, Authentisches transportierenden mündlichen Überlieferung den Königen, angefangen bei Romulus, historische Faktizität einhauchen wollten. Bei aller Skepsis gegen die Methode bedeutet Carandinis Konzept einer proto-urbanen Siedlung als „politische“ Voraussetzung der Stadt- und Staatswerdung in der Königszeit gewiss einen Gewinn. Allerdings reichen die unzusammenhängenden Reste von Mauern am Nordhang des Palatin, die ins 8. Jahrhundert v. Chr. datiert werden, in keiner Weise aus, um einen „Staatsstreich“ des Romulus⁵⁷ und die Errichtung einer staatlichen Zentralgewalt anzunehmen. Auch dürfen die spärlichen gesicherten Reste eines Hauses aus dem 6. Jahrhundert v. Chr. an der Sacra Via und Porta Mugonia nicht mit den szenischen Erzählungen um Tarquinius Priscus, Tanaquil und Servius Tullius kombiniert werden, um das „Haus der Tarquinier“ im Grundriss erstehen zu lassen.⁵⁸

Gesichert ist nur, dass Rom um 500 v. Chr. eine Stadt mit ausgeprägter urbanistischer Struktur darstellte und dass „eine Monumentalisierung zentraler politischer und sakraler Stätten“⁵⁹ erfolgt war (unter anderem Pflasterung des Forum, Bau der *Regia* und der *Curia Hostilia*, Anlage der *Cloaca Maxima*, Errichtung des Heiligtums bei Sant’Omobono am Forum Boarium sowie des capitolinischen Iuppiter Optimus Maximus-Tempels). Über die diesen Prozess vorantreibenden Akteure – Monarchen oder Aristokraten – sagen Mauern indes in aller Regel nichts aus. Den Prozess selbst mit einem zeitweilig starken etruskischen Einfluss zu verbinden, ist gängig und durchaus plausibel.

Dennoch lässt sich an dieser Stelle die archäologische Perspektive mit der Frage nach der *agency* verbinden, also mit der sich formierenden Aristokratie.⁶⁰ Denn

⁵⁵ Vgl. zum Problem jetzt Timothy Cornell: *Livy’s Narrative of the Regal Period and Historical and Archaeological Facts*. In: Mineo (Hg.): *Companion* (wie Anm. 9), S. 245–258.

⁵⁶ Zusammenfassend Andrea Carandini: *Die Geburt Roms*. Düsseldorf/Zürich 2002 (ital. 1997); ders.: *Rome. Day One*. Princeton/Oxford 2011 (ital. 2007); ders./R. Cappelli (Hg.): *Roma. Romolo, Remo e la Fondazione della città*. Mailand 2000. Dazu zuletzt Timothy Peter Wiseman: *The Palatine, from Euander to Elagabalus*. In: *JRS* 103 (2013), S. 234–268; vgl. ebd., S. 241: „(T)he whole sequence from 1000 B.C. is treated as epistemologically unproblematic, as archaeological data and legendary stories are seamlessly deployed together.“ Vgl. ferner Poucet: *Rois* (wie Anm. 1), S. 165–179.

⁵⁷ Carandini: *Geburt* (wie Anm. 56), S. 567.

⁵⁸ Vgl. Wiseman: *Rome* (wie Anm. 30), S. 271–292.

⁵⁹ Frank Kolb: *Rom. Die Geschichte der Stadt in der Antike*. München 1995, S. 102. Vgl. zusammenfassend Marco Bettelli: *Art. Rome, City of: 1. Prehistoric*. In: Roger S. Bagnall u. a. (Hg.): *The Encyclopedia of Ancient History*, Bd. 10 (2013), Sp. 5881–5891; Christopher Smith: *The Beginnings of Urbanization in Rome*. In: Robin Osborne/Barry Cunliffe (Hg.): *Mediterranean Urbanization 800–600 BC (= Proceedings of the British Academy, Bd. 126)*. Oxford 2005, S. 91–112.

⁶⁰ Vgl. die anregenden Überlegungen von Terrenato: *Clans* (wie Anm. 52).

die Urbanisierung brachte vielfältige, aufeinander folgende und ineinander verflochtene Akte von Zentralisierung mit sich: Es galt ja, einen Anfang zu setzen, Vorbilder zu schaffen, Zusammenwirkende zu suchen, Willen zu bilden und Ressourcen zu mobilisieren; in den entstehenden Räumen und Institutionen fanden dann bis dahin partikular organisierte Handlungen statt, vor allem Kult und Rechtsprechung. Dieser Prozess hatte unausweichlich zur Voraussetzung wie zur Folge, dass die Akteure stärker interagierten, ihre Interessen und Präferenzen in das neue Gehäuse des (Stadt-)Staates einbrachten. Nennt man die treibenden Kräfte nach dem Modell der immigrierenden Claudier „Clans“ (der Begriff steht hier für eine ausgeprägte kollektive Handlungsfähigkeit, eine räumliche Mobilität sowie ein Nebeneinander von familialen und genossenschaftlichen Bindungen), so stellt sich die allgemeine Frage, wie diese die neue Form nach ihren Vorstellungen gestalten konnten; damit verbunden ist die speziellere Frage, welche Rolle ein Akteur „Monarch“ dabei spielen konnte. Hier berührt sich die mögliche Rekonstruktion sogar mit dem Narrativ der antiken Überlieferung: Man beschritt diesen Weg zur Staatlichkeit über längere Zeit gemeinsam, ohne dass sich eine dauerhaft institutionalisierte und akzeptierte monarchische Führung etablieren konnte; vielmehr führte die Unfestigkeit der Verhältnisse zu mehreren Varianten hinsichtlich von Agenden und Herrschaftsstilen. Und als sich am Ende beide Akteure fester formiert hatten – die Tarquinier als „richtige“ Könige und potentielle Dynastie, die „Clans“ als Patrizier, Kurierversammlungen und Senat –,⁶¹ kam es zu einer Machtprobe, an deren Ausgang angesichts der Voraussetzungen kein Zweifel bestehen konnte. Wesentlich ist jedoch die Überlegung, dass die Interaktion zwischen diesen beiden Kontrahenten aufs Ganze gesehen kein machtpolitisches Nullsummenspiel war. Die Zentralisierung zum Staat bot vielmehr den „Clans“ gewichtige Vorteile,⁶² etwa Sicherheit und einen erweiterten Aktions- und Aufmerksamkeitsraum, den „Königen“/Tyrrannen/*warlords* hingegen Chancen, sich zu profilieren – das aber eben in einem eng gesteckten Rahmen und daher nur individuell.

Ethnisch definierte politische Modelle?

Richtet man den Blick nun zunächst wieder allein auf die frühen römischen Könige, so hat für die Deutung des historischen Prozesses ferner die Unterscheidung differenter politisch-ethnischer Modelle eine wichtige Rolle gespielt.⁶³ Hier hat man eine latinische Variante mit einer stark sakralen Komponente und schwacher politischer Integrationskraft von einem dynamischeren und stärker zentralisieren-

⁶¹ Ähnlich schon Bernhöft: Staat (wie Anm. 1), S. 85: Es „wurde die königliche Gewalt mit der Stärkung der Staatsgewalt selbst bedeutend vermehrt, und war gerade unter dem letzten Könige am grössten. Die gleichzeitig wachsende Macht des Adels führte aber zur Revolution.“

⁶² Terrenato: Clans (wie Anm. 52), S. 236–237, S. 240–243.

⁶³ Dazu auch Timothy J. Cornell: Ethnicity as a Factor in Early Roman History. In: ders./Kathryn Lomas (Hg.): Gender and Ethnicity in Ancient Italy (= *Accordia Specialist Studies on Italy*, Bd. 6). London 1997, S. 9–21.

den etruskischen Typus unterscheiden wollen, wobei letzterem unverkennbare Züge griechischer Tyrannen zugeschrieben werden: zielstrebige Aneignung der Herrschaft, politische Aktivität, Konzentration von Macht, urbanistische Initiativen, Hang zur Repräsentation sowie Vernetzung mit anderen Städten und Stadtherren zur Stabilisierung der eigenen Position. Die erstere Variante wurde vor allem in der religionswissenschaftlichen Forschung profiliert, die auf frühe Kultbeziehungen in Latium und auf die sagenhafte Verbindung von Numa und Egeria blickte, um eine Heiligkeit oder gar ursprüngliche Göttlichkeit der Könige „als Vertreter und Verkörperer eines Gottes“⁶⁴ zu erhärten; dabei lag es nahe, an Iuppiter zu denken. Diese Identifikation wiederum erlaubte den Brückenschlag von einem frühen, magisch-rituellen Königtum, in dem der König symbolisch für die gesamte Ordnung zu stehen hatte, hin zu einem späteren, etruskisch-„imperialen“ Königtum, das sich im monumentalen Tempel für einen nunmehr personal gedachten *Iuppiter Rex* manifestierte. Wenn die Zuweisung bestimmter Handlungsfelder und -optionen an zwei aufeinander folgende Typen von Königtum auch zu schematisch sein dürfte, scheint hier doch ein Moment richtig gesehen: Die Prekarität und Fluidität der Position an der Spitze werden kaum über den gesamten hier in Rede stehenden Zeitraum von knapp zwei Jahrhunderten konstant geblieben sein. Es gab offenbar die Option, sich unter günstigen Umständen als Stadtherrscher fester zu etablieren, in erster Linie durch Erfolge und mit Unterstützung von außen beziehungsweise durch ein Netzwerk von etruskisch-mittelitalischen *city states*.

Die indoeuropäische Sackgasse

Hier nur erwähnt sei ein der skizzierten ethnisch-typologischen Sicht verwandter Zugang: die Ableitung von Strukturelementen und Institutionen aus alten indoeuropäischen Wurzeln. Hier hat die Vergleichende Sprachwissenschaft Perspektiven geöffnet,⁶⁵ die in der Rechtsgeschichte von Franz Bernhöft,⁶⁶ in der Religionsgeschichte von Georges Dumézil mit seinem Modell der dreigeteilten Ordnung⁶⁷ aufgegriffen wurden und zu oft noch wesentlich weiter reichenden, aber kaum konsensfähigen Konstruktionen geführt haben.

⁶⁴ James George Frazer: *Der Goldene Zweig. Das Geheimnis von Glauben und Sitten der Völker* (1922). Reinbek 1989, S. 215.

⁶⁵ Etwa in der Ableitung von *rēx* aus einem indogermanischen **reǵ-* oder **rēǵ-*, das sich im keltischen *-rīx* und im altindischen *rāj-* wiederfindet; vgl. A. Walde/J. B. Hofmann: *Lateinisches etymologisches Wörterbuch*. Bd. 2. Heidelberg ⁵1972, S. 432. Siehe ferner den Beitrag von Carola Metzner-Nebelsick in diesem Band.

⁶⁶ Bernhöft: *Staat* (wie Anm. 1).

⁶⁷ Zusammenfassend Georges Dumézil: *La religion romaine archaïque*. Paris ²1974. Poucet greift in seinem Schlusskapitel den Ansatz Dumézils zustimmend auf; Poucet: *Rois* (wie Anm. 1), S. 371–449.

Die frühe römische Monarchie als *Proteus*

Verzichtet man generell auf lineare Kontinuitäts- und Evolutionsfiktionen, so lässt sich vielleicht eine bestimmte Figuration plausibel machen. Timothy J. Cornell hat mit Recht darauf verwiesen, dass das Königtum in Rom nur im größeren regionalen und überregionalen Kontext verstanden werden kann. Er und andere Forscher heben die Indizien für eine erhebliche räumliche und soziale Mobilität aristokratischer Anführer in Mittelitalien insgesamt hervor.⁶⁸ Solchen Anführern sei es als *warlords* oder Condottieri immer wieder gelungen, mithilfe von Gefolgschaften⁶⁹ zu Stadtherrschern zu werden, wohl auch auf dem Umweg, dass sie bereits etablierte Stadtherrscher zunächst in Konflikten unterstützten. Zu nennen ist hier der Etrusker Caeles Vibenna (auch Caelius Vibenna, etr. Caele Vipinas; vgl. Varr. ling. 5,46; Tac. ann. 4,65): Nach einer etruskischen Tradition, die Kaiser Claudius in seiner bekannten Senatsrede 48 n. Chr. referiert, war Servius Tullius nicht Sohn einer Sklavin, sondern der treueste *sodalis* von eben jenem Caeles Vibenna mit Namen Mastarna. Mit den Resten von dessen Heer habe er Etrurien verlassen, in Rom den Mons Caelius erobert und die Königswürde erlangt.⁷⁰ Die bekannten Malereien im François-Grab zu Vulci stellen wohl eine (historische?) Fehde zwischen Aristokraten dar; Akteure sind neben Mastarna und Caele Vipinas noch ein Aule Vipinas, ein Marce Camitlnas (Marcus Camillus) und ein Cneve Tarchunies Rumach (Cn. Tarquinius Romanus).

Andere Figuren dieses Zuschnitts wurden in der römischen Geschichtskonstruktion nicht etwa vergessen, sondern zu schlichten Feinden umgedeutet:

- Cn. Marcius Coriolanus ist ein erfolgreicher römischer Feldherr, der nach einer Demütigung in seiner Heimat mit einer „großen Hetairie vornehmer junger Männer“ zu den Volskern wechselt und Rom angreift (Dion. Hal. ant. 7,21,3f.; Plut. Coriolanus 13,3f.).

- Der Sabiner Appius Herdonius erobert „mit Klienten und Sklaven“ für kurze Zeit Capitol und Arx (Liv. 3,15,5; Dion. Hal. ant. 10,14,1f.).

- Ähnliches gelingt kurzfristig auch Lars Porsenna (Tac. hist. 3,72; Plin. nat. 34,139). Andreas Alföldi⁷¹ hat wahrscheinlich gemacht, dass dieser als Condottiere – vielleicht im Einverständnis mit der römischen Oberschicht – Tar-

⁶⁸ Vgl. Ampolo: Demarato (wie Anm. 14); Momigliano: Ursprünge (wie Anm. 1), S. 184–186; Louis Rawlings: Condottieri and Clansmen. Early Italian Raiding, Warfare and the State. In: Keith Hopwood (Hg.): Organised Crime in Antiquity. London 1999, S. 97–128; Anne-Marie Adam: Des „condottieri“ en Étrurie et dans le Latium à l'époque archaïque. In: Latomus 60 (2001), S. 877–889; Timothy Peter Wiseman: The Myths of Rome. Exeter 2004, S. 37–48; Linke: Kingship (wie Anm. 1), S. 188.

⁶⁹ Wie den *suodales Mamartei* des Poplios Valesios auf dem *lapis Satricanus* (vor 475 v. Chr.); vgl. Conrad M. Stibbe u. a.: Lapis Satricanus. Archaeological, Epigraphical, Linguistic and Historical Aspects of the New Inscription from Satricum. 's Gravenhage 1980.

⁷⁰ ILS, Nr. 212. Zu Servius Tullius' Herkunft und Aufstieg zur Macht in „etruskischer“ und „römischer“ Sicht siehe Poucet: Rois (wie Anm. 1), S. 191–212.

⁷¹ Andreas Alföldi: Das frühe Rom und die Latiner [1965]. Darmstadt 1977, S. 44–81.

quinius Superbus vertrieb, dann aber selbst die Stadt für seine eigenen Unternehmungen nutzen wollte. Porsenna wäre demnach der „achte König“ Roms, der die Stadt in der Hand seines Sohnes Arruns beließ und sich nach Clusium zurückzog. Arruns' Herrschaft sei aber nicht von langer Dauer gewesen; seine Niederlage gegen eine Koalition von Latinern mit dem Stadtherrscher Aristodemos von Kyme bei Aricia (vgl. Dion. Hal. ant. 7,3–11) setzte der monarchischen Herrschaft in Rom ein Ende. Die römische Tradition (Liv. 2,9,1–14,9; Dion. Hal. ant. 5,21,1–34,5) reduzierte und normalisierte Porsennas Agieren zu einem gescheiterten Versuch, Tarquinius wieder in seine Würde einzusetzen. Auch am Anfang der Königszeit steht, daran sei erinnert, eine Figur, die der Überlieferung nach in Rom Herrschaft ausübte, ohne den Sprung in die Königsliste zu schaffen: der zeitweilige Kollege des Romulus, Titus Tatius.⁷²

Es gab also im frühen Rom offenbar eine größere Zahl von Stadtherrschern, die man im weiteren Sinne auch als „Tyrannen“ bezeichnen könnte.⁷³ In die skizzierte Richtung zu denken hat methodisch den Vorteil, dass isoliert bewahrte, aber zur kanonischen Geschichtskonstruktion nicht passende und daher schwerlich frei erfundene Nachrichten nun sinnvoll kontextualisiert werden können. Außerdem verliert die Frage nach ethnisch-regional sauber bestimmbareren „Einflüssen“ auf Rom oder „Fremdherrschaften“ an Bedeutung, ebenso Spekulationen und Gewichtungen, in welchen Hinsichten Rom eine „latinische“ Stadt blieb oder eine „etruskische“ Metropole wurde. Gabentausch, Heiratsverbindungen, Soldverhältnisse und Bündnisse zwischen agilen Anführern führten zu Chancen, Konstellationen und Formierungen, die zeitweise Bedeutung gewannen und auch Folgen hatten – etwa durch das Heranziehen von weiteren Kriegern, Handwerkern und Experten –, die aber über einen längeren Zeitraum sehr verschiedene Varianten und Angebote zeitigten, was sich dann auch in der Traditionsbildung niederschlug.

Eine solche Sicht setzt sich selbstverständlich dem Vorwurf aus, eine recht beliebige „Ursuppe“ aufzutischen. Aber sie hat Vorteile:

- Sie eliminiert unplausible Züge der homogenisierten und kanonisierten Tradition.

- Sie rückt die römisch-mittelitalischen Verhältnisse und Prozesse in einen größeren mediterranen Zusammenhang, in dem sich homerische *basileis*, euböische Abenteurer, griechische Oikisten und Tyrannen sowie phönikische Kriegerhändler tummelten.

- Sie erlaubt trotz der angenommenen Unfestigkeit der Verhältnisse, die ja geradezu den Kern des Modells bildet, eine verhältnismäßig klare Periodisierung: „Privatkriege“ von Aristokraten mit ihren Gefolgschaften gab es in Rom vielleicht auch später noch, wenn man den Zug der 306 Fabier an die Cremera (479 v. Chr.)

⁷² Vgl. Forsythe: History (wie Anm. 1), S. 97, der den Sabiner für einen möglicherweise „authentic ruler of early Rome“ hält.

⁷³ So Glinister: Kingship (wie Anm. 1), S. 27f.; vgl. auch Momigliano: Ursprünge (wie Anm. 1), S. 195.

für historisch halten und so deuten will.⁷⁴ Aber eine gewaltsame Machtübernahme gelang Führern von Marsgefährten in Rom seit dem frühen 5. Jahrhundert v. Chr. nicht mehr. Das markiert eine Zäsur und deutet auf eine Festigung von Gemeindestaatlichkeit sowie eine stärkere Formierung der Aristokratie, wie sie ja auch für die unter der Bezeichnung Ständekämpfe firmierenden Konflikte wahrscheinlich zu machen ist.

– Sie ist vereinbar mit unterschiedlichen Rekonstruktionen über die Machtbeziehungen zwischen Etruskern, Latinern und Griechen in Mittelitalien im 7., 6. und frühen 5. Jahrhundert v. Chr.

– Es ist möglich, verschiedene „Module“ widerspruchsfrei „anzudocken“. So scheint bei der Einsetzung römischer Könige eine sakralcharismatisch zu verstehende Inauguration eine Rolle gespielt zu haben: In einer hochfeierlichen Himmelschau sprechen die Götter in Gestalt des Vogelflugs einer Person die Königswürde zu (*addicere*) beziehungsweise geben kund, ob die ihnen vorgestellte Person genehm ist. Bei einer solchen divinatorischen Bestimmung des Königs⁷⁵ spielt es aber grundsätzlich keine Rolle, ob es nur einen „Bewerber“ gibt oder mehrere (die Überlieferung kennt nur die erstere Option), ebenso nicht, wie dieser ins Spiel gekommen ist, wie er sich zuvor für die Frage an die Götter qualifiziert hat oder ob er ein Zuwanderer ist. Es liegt auch nicht mehr nahe, aus dem Bestallungsmodus weitreichende Folgerungen abzuleiten und etwa ein anfängliches latinisches Sakralkönigtum anzunehmen. Auch ein etruskischer *warlord* konnte sich, hatte er die Macht erst einmal gewonnen, auf diese Weise inauguriert lassen, wenn das Zeremoniell etabliert war und dem Machthaber an seinem künftigen Herrschaftsort zusätzliche Akzeptanz zu sichern versprach.⁷⁶

– Markante und vieldiskutierte Relikte aus sehr alter Zeit lassen sich ebenfalls in das Modell integrieren. So könnte der *interrex* einen Hinweis auf kürzere oder längere Phasen ohne einen anerkannten Stadtherrscher bieten. Der symbolische Apparat des Königtums, zumal die Liktoren und die *fasces*, die später von den republikanischen Oberbeamten übernommen wurden, aber genetisch kaum zu einer aristokratischen Regierung passen, sowie der Ornat des Königs selbst (Dion. Hal. ant. 3,61), soweit er alt und authentisch ist, dürften aus dem Versuch hervorgegangen sein, dessen prekäre Stellung symbolisch und zeremoniell zu festigen. Einen einjährigen Oberbeamten hingegen machten sie lediglich sichtbar und das ohne Risiko, da sie – anders als eine persönlich verpflichtete Gefolgschaft – von der Person des mit ihnen Ausgestatteten ablösbar waren.

– Das Modell kann bei aller Offenheit und Vorsicht auch die Grundlage für stärker strukturierte Rekonstruktionen bilden. So hat Bernhard Linke Anregun-

⁷⁴ Dazu Dieter Timpe: Das Kriegsmonopol des römischen Staates. In: Walter Eder (Hg.): Staat und Staatlichkeit in der frühen römischen Republik. Stuttgart 1990, S. 368–387; Karl-Wilhelm Welwei: Gefolgschaftsverband oder Gentilaufgebot? Zum Problem eines frühromischen familiäre bellum (Liv. II 48,5). In: ZRG, Romanistische Abteilung 110 (1993), S. 60–76.

⁷⁵ Vgl. die ausführliche Argumentation bei Kunkel: Königtum (wie Anm. 1), S. 352–363.

⁷⁶ Ähnlich auch Glinister: Kingship (wie Anm. 1), S. 23.

gen von Walter Eder aufgegriffen und eine binäre Dynamik der soziopolitischen Entwicklung vorgeschlagen.⁷⁷ Aus vorstaatlichen, egalitär-akephalen Anfängen seien zwei Optionen der Herrschaftsausübung erwachsen: eine vom Adel präferierte föderale Organisation mit schwacher Zentralgewalt, greifbar in einem frühen latinischen Sakralkönigtum⁷⁸ und dann wieder in den ersten Jahrzehnten der patrizischen Republik; dagegen gestanden habe eine von der breiten Bürgerschaft geforderte, die Willkür des partikularistischen Adels eindämmende starke zentrale und integrative Gewalt, zunächst in Gestalt des etruskischen Königtums im 6. Jahrhundert v. Chr.⁷⁹ (zumal durch Servius Tullius und seine Formierung eines unmittelbar gestellten *populus Romanus* in Gestalt der Tribus- und Centurienordnung⁸⁰), dann wieder, nach dem militärischen Scheitern der schwachen patrizischen Republik, in der modifizierten *res publica* als Staat mit einer breiteren und offeneren Führungsschicht unter plebeischer Beteiligung, kodifiziertem Recht und starker Magistratur.

Abschied vom römischen Königtum?

Gerade wenn es wie in diesem Band um einen vergleichenden Blick auf Monarchien des Altertums und ihren Beitrag zur Formierung von Staatlichkeit geht, erscheint der skizzierte „modulare“, Denkmöglichkeiten öffnende Ansatz durchaus geeignet zu sein, das römische Königtum wieder in die Diskussion zu bringen, ohne eine konziliatorische Quellenkritik und ohne halsbrecherische Abkürzungen zwischen Mythen und Mauern wählen zu müssen.

Es bleibt noch die Frage, ob das hier skizzierte, fluide Bild es überhaupt noch erlaubt, die Bezeichnung „Könige“ für das frühe Rom zu verwenden. Davon abzugehen empfiehlt sich nicht. Denn die *res publica* als Hort der *auctoritas* des adligen Führungskollektivs und der *libertas* des Volkes „brauchte“ das starke, am Ende tyrannisch entartende *regnum* als Negativfolie und Bedrohungsszenario. Seit dem 4. Jahrhundert v. Chr. bildete sich die politische Ordnung Roms in einer Kette von Konflikten, Kompromissen und Neuformierungen heraus. Der mühsam errungene

⁷⁷ Bernhard Linke: Von der Verwandtschaft zum Staat. Die Entstehung politischer Organisationsformen in der frühromischen Geschichte. Stuttgart 1995; vgl. ders.: Von der Monarchie zur Republik. Roms langer Weg zum republikanischen Gleichgewicht. In: ders. u. a. (Hg.): Zwischen Monarchie und Republik. Gesellschaftliche Stabilisierungsleistungen und politische Transformationspotentiale in den antiken Stadtstaaten. Stuttgart 2010, S. 117–142.

⁷⁸ Auf den maßgeblich von James George Frazer geprägten, in mancherlei Hinsicht problematischen Begriff des Sakralkönigtums kann hier nicht eingegangen werden; vgl. Christoph Auffahrt: Art. Königtum, sakrales. In: Hubert Cancik u. a. (Hg.): Handbuch religionswissenschaftlicher Grundbegriffe. Bd. 3. Stuttgart u. a. 1993, S. 386–389.

⁷⁹ Ähnlich schon Heinrich Siber: Römisches Verfassungsrecht in geschichtlicher Entwicklung. Lahr 1952, S. 30f.; vgl. auch Kunkel: Berichte (wie Anm. 50), S. 468.

⁸⁰ Dazu ausführlich Michael Rieger: Tribus und Stadt. Die Entstehung der römischen Wahlbezirke im urbanen und mediterranen Kontext (ca. 750–450 v. Chr.) (= Beihefte zum Göttinger Forum für Altertumswissenschaft, Bd. 17). Göttingen 2007, S. 278–344.

Konsens innerhalb der Elite sowie zwischen dieser und der Bürgerschaft bedurfte jedoch, um plausibel zu werden, eines starken Widerlagers. Neben die in der mediterranen Wissenskoiné als Denkfigur etablierten Gründerkönige trat daher, in anderer Weise historisch „notwendig“, der entartete Monarch als Tyrann, der den Konsens wie die weiterwirkenden konflikthaften Konstellationen und Bedrohungsszenarien in der *res publica* gleichsam auf den Begriff brachte – wenn auch wohl vornehmlich im Geschichtsbild der herrschenden Aristokratie. Seine Überwindung konnte daher theatralisch und ideologisch dicht aufgeladen werden, zumal in Gestalt des so übevollen Jahres Eins nach Vertreibung des Tarquinius Superbus, aber auch in den schon genannten Tyrannisaspiranten der frühen Republik. Dieses Narrativ ist durch Livius, Plutarch und ihre vielfältige Rezeption ins europäische *imaginaire* gelangt; es hat diesem seither unentbehrliche Bilder und Begriffe gegeben. *Urbem Romam a principio reges habuere* – „die Stadt Rom haben zu Beginn Könige beherrscht“, dieser erste Satz der „Annales“ des Tacitus formuliert eine akzeptierte „Wahrheit“, hinter die nicht zurückgegangen werden sollte.

Mag die tatsächliche frührömische Monarchie im typologischen Vergleich, wie er im vorliegenden Band unternommen wird, auch auf einem Nebengleis stehen, so wirkte sie doch in den späteren Prozessen der Konstruktion und Tradition von historisch-politischer Identität stark nach. Es ist kein Zufall, dass in der Phase, als Rom aus dem Zusammenprall aristokratischer Führer, die man wiederum *warlords* nennen kann, erneut und diesmal endgültig Monarchie wurde, eine intensive Reflexion und Kanonisierung des Wissens über den „ersten Versuch“ stattfanden – bis hin zu den Erwägungen des neuen Herren, sich hinfort Romulus zu nennen.⁸¹ Im Laufe der Geschichte der Republik, besonders jedoch im 2. und 1. Jahrhundert v. Chr., scheint es einen monarchischen Diskurs gegeben zu haben und spielte „königliche“ Selbstdarstellung in der Aristokratie immer wieder eine gewisse Rolle.⁸²

Und schließlich stellt die Königszeit sowohl hinsichtlich der Tektonik der römischen Geschichte wie in vergleichender Sicht der historischen Reflexion nicht eben kleine Aufgaben: Welches „Erbe“ gab sie der imperialen Republik mit auf den Weg?⁸³ Welche Bedingungen mussten im Altertum überhaupt gegeben sein, um eine Alleinherrschaft auf Dauer zu stellen? Und wie „selbstverständlich“ war im Lichte der Möglichkeiten eines antiken Staates eigentlich die Herrschaft der Nobilität, der es mit ihrer Deutungsmacht immerhin gelang, den Begriff „Republik“ zu prägen und die Monarchie unter Legitimationsdruck zu stellen, ohne für eine Demokratie zu plädieren?

⁸¹ Dazu Jürgen von Ungern-Sternberg: Die Romulus-Nachfolge des Augustus. In: Wolfgang Schuller (Hg.): Politische Theorie und Praxis im Altertum. Darmstadt 1998, S. 166–182.

⁸² Dazu jetzt materialreich Christian Sigmund: ‚Königtum‘ in der politischen Kultur des spätrepublikanischen Rom (= Beiträge zur Altertumskunde, Bd. 333). Berlin/Boston 2014.

⁸³ Die Frage, inwiefern die Konstellationen und Formierungen der Königszeit den Verlauf der römischen Geschichte und zentrale Tatbestände – die Rolle der Aristokratie, die Schwäche der staatlichen Institutionalisierung, die Gewaltbereitschaft, das imperiale Ausgreifen – zu prägen vermochten, ist nur im Rahmen einer entsprechend angelegten Gesamtschau zu klären. Vgl. anregend Terrenato: Clans (wie Anm. 52), S. 243.

Abstract

Due to well-known problems with the sources, scholars either ignore early Roman kingship completely or treat it in a very specialized manner. Aiming to establish some basic historical features of the phenomenon this paper begins with a sketch of ancient historiographical narratives which already contain some interesting peculiarities. Then the main concepts of, and pathways to, early Roman monarchy in scholarship are summarized, including Mommsen's idea of the king as a magistrate, archaeological approaches, and some models of socio-political evolution. Kingship contributed considerably to the formation of statehood in early Rome, but as an institution it remained in a precarious and unmolded state. The "kings" were more like warlords with their companions, looking for opportunities to establish a personal reign in a city. Even after the end of "monarchy", organized power at the top of the community remained fluid and contested, until the double-headed consulship was established in 367 BC. The contribution of early Roman kingship to a comparative history of monarchy in the ancient world might be limited, but the impact of their primordial kingship on Rome's historical and political identity should not be neglected in attempting to understand the course of Roman history from the early republic to Augustus.

